

Kleine Anfrage

des Abg. Manfred Hollenbach CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur

Windkraftanlagen bis zehn Meter Höhe

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr bekannt, wie viele Windkraftanlagen bis zehn Meter Höhe in Baden-Württemberg errichtet worden sind?
2. Ist ihr bekannt, ob gegen den Betrieb der Windkraftanlagen bis zu zehn Meter Höhe Klagen anhängig sind oder waren?
3. Sieht sie Handlungsbedarf, die Genehmigungsfreiheit von Windkraftanlagen bis zehn Meter Höhe einzuschränken?

07.05.2014

Hollenbach CDU

Begründung

Die Landesbauordnung sieht vor, dass das Errichten von Windkraftanlagen bis zehn Meter Höhe verfahrens- und genehmigungsfrei ist. Immer wieder ziehen Grundstückseigentümer die Erstellung solcher Anlagen in Betracht, was häufig zu Auseinandersetzungen mit benachbarten Grundstückseigentümern und Bewohnern führt.

Antwort

Mit Schreiben vom 28. Mai 2014 Nr. 4-§50/108 beantwortet das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist ihr bekannt, wie viele Windkraftanlagen bis zehn Meter Höhe in Baden-Württemberg errichtet worden sind?

Nein, die Zahl der errichteten Windkraftanlagen bis zehn Meter Höhe ist nicht bekannt. Eine landesweite Erfassung dieser Anlagen erfolgt nicht.

2. Ist ihr bekannt, ob gegen den Betrieb der Windkraftanlagen bis zu zehn Meter Höhe Klagen anhängig sind oder waren?

Nein, hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Die Zahl der Klagen, die sich gegen den Betrieb von solchen Windkraftanlagen richten, wird nicht gesondert erfasst.

3. Sieht sie Handlungsbedarf, die Genehmigungsfreiheit von Windkraftanlagen bis zehn Meter Höhe einzuschränken?

Nein, es wird kein Handlungsbedarf gesehen. Windkraftanlagen bis zu zehn Metern Höhe sind nach Nummer 3 d des Anhangs zu § 50 Absatz 1 der Landesbauordnung (LBO) verfahrensfrei gestellt, weil sie aus baurechtlicher Sicht im Regelfall unproblematisch sind. Ihre Errichtung erfordert damit keine präventive behördliche Kontrolle in einem baurechtlichen Verfahren. Dies bedeutet jedoch nicht, dass keine materiell-rechtlichen Vorgaben zu beachten wären. Vielmehr haben auch solche Kleinwindkraftanlagen nach § 50 Abs. 5 LBO den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Sie müssen daher z. B. die gesetzlichen Abstandsflächen einhalten und standsicher sein. Zudem sind sie nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen bzw. erhebliche Belästigungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Insbesondere sind damit gegenüber schutzbedürftigen Nutzungen die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben sind auch nachträgliche Anordnungen der zuständigen Baurechtsbehörde zulässig. Hat der Bauherr Zweifel hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit seiner Anlage, kann er seit der Novelle der LBO im Jahr 2010 nach § 50 Abs. 5 Satz 2 LBO entsprechend den Vorschriften zum

Bauvorbescheid eine vorherige verbindliche Entscheidung der Baurechtsbehörde herbeiführen. Diese verfahrensmäßige Behandlung von Kleinwindkraftanlagen hat sich bewährt, sodass keine Veranlassung besteht, die Genehmigungsfreiheit dieser Anlagen in Frage zu stellen.

Hermann
Minister für Verkehr
und Infrastruktur